

Gemeinde Ennetmoos



TEILREVISION NUTZUNGSPLANUNG

Gewässerraumzonen entlang des Sees, ausserhalb und teilweise innerhalb des Siedlungsgebietes, Schutzzonen Abflusswege sowie Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau und Deponie Kapellwald

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

z.H. Gemeindeversammlung

September 2018



Auftrag
Auftraggeber
Auftragnehmer

Teilrevision der Nutzungsplanung
Gemeinderat Ennetmoos
AM-PLAN GMBH, Bürgerheimstr. 7, 6374 Buochs
Tel. 041 620 77 88
am-plan@am-plan.ch

Inhalt

1	Ausgangslage	3
1.1	Gewässerraumzonen und Schutzzonen Abflusswege	3
1.1.1	Kantonale Vorprüfung	3
1.1.2	Öffentliche Auflage	4
1.2	Sondernutzungszone Abbau und Ablagerung Kapellwald	4
1.2.1	Anhörung Bundesamt für Umwelt	4
1.2.2	Kantonale Vorprüfung	4
1.2.3	Öffentliche Auflage	5
1.3	Bearbeitete Unterlagen	5
2	Änderungen Nutzungsplanung	6
2.1	Gewässerraumzone	6
2.1.1	Gewässerraumzone entlang des Sees	6
2.1.2	Arrondierungen der Bauzonen	7
2.1.3	Gewässerraumzone als Grundnutzung	8
2.1.4	Gewässerraumzone ausserhalb des Siedlungsgebietes sowie Schutzzone Abflusswege	9
2.1.5	Gewässerraumzone und Eindolungen innerhalb des Siedlungsgebietes	9
2.1.6	Revitalisierung Luterbach/Sagenbachkanal	10
2.1.7	Naturobjekte in der Gewässerraumzone	11
2.2	Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau und Ablagerung Kapellwald	12
2.2.1	Stand der Bewilligungen	12
2.2.2	Übergeordnete Planungen	13
2.2.3	Erschliessung	14
2.2.4	Umweltbegleitbericht	14
2.2.5	Rodung	16
2.3	Bau- und Zonenreglement	16
3	Anhang: Legende Zonenplan Siedlung	17
4	Anhang B: Kantonale Vorprüfung vom 22. Dezember 2016 Sondernutzungszone Abbau und Deponie Kapellwald	18
5	Anhang C: Kantonale Vorprüfung vom 4. Dezember 2017 Gewässerraumzonen und Schutzzone Abflusswege	28

1 Ausgangslage

1.1 Gewässerraumzonen und Schutzzonen Abflusswege

Die Gesetzgebungen des Bundes zum Wasserbau und zum Gewässerschutz verpflichten die Kantone, den Raumbedarf für oberirdische Gewässer, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist, festzulegen und raumplanerisch bis zum 31. Dezember 2018 auszuscheiden.

Im Kanton Nidwalden wird die Praxis der Gewässerraumausscheidung an Fliessgewässern innerhalb der Bauzonen sowie bei Wasserbauprojekten bereits seit vielen Jahren umgesetzt. In der kantonalen Richtlinie «Raumplanerische Festlegung des Gewässerraumes an Fliessgewässern» (2004) wurden die entsprechenden Grundsätze definiert.

Die Gewässerräume der Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone wurden bislang nur im Zuge von Wasserbauprojekten umgesetzt. In der Publikation «Gewässerraum an Fliessgewässern ausserhalb des Baugebietes» (2009) wurden erneut Grundsätze definiert. Sie entsprechen im Wesentlichen den Bundesvorgaben.

Entlang der Seeufer wurden bislang keine Gewässerräume umgesetzt.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden in der Gemeinde Ennetmoos die Gewässerraumzonen entlang des Sees sowie ausserhalb der Bauzonen (inklusive Schutzzone Abflusswege) ausgeschieden. Das Bau- und Zonenreglement wird entsprechend ergänzt.

Die Gewässerraumzonen und Schutzzonen Abflusswege wurden gemeinsam mit den kantonalen Amtsstellen erarbeitet. Die Bestimmungen zu den Zonen entsprechen den Vorschlägen der kantonalen Fachstellen.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2017 wurden die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Ausscheidung der Gewässerraumzonen und der Schutzzonen Abflusswege informiert, mit der Möglichkeit einer schriftlichen Rückmeldung. Insgesamt gingen fünf Rückmeldungen ein, welche ohne Plananpassungen beantwortet werden konnten.

1.1.1 Kantonale Vorprüfung

Der Gemeinderat Ennetmoos übermittelte am 29. Juni 2017 der Baudirektion die Unterlagen zur Teilrevision der Nutzungsplanung zur kantonalen Vorprüfung. In der Folge führte die Baudirektion bei verschiedenen Amtsstellen eine Vernehmlassung durch und stellte am 4. Dezember 2017 (Gewässerraumzonen) ihren Bericht der Gemeinde Ennetmoos zu. Die Baudirektion stellt fest, dass nach der Anpassung aufgrund der Vorprüfung, eine Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt werden kann. Der Vorprüfungsbericht enthält Hinweise und Vorbehalte (siehe Anhang C).

Laut dem Vorprüfungsbericht begrüsst die Baudirektion, dass die Gewässerräume und Abflusswege bereits vor der anstehenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung behandelt werden und dass die Koordination mit den anderen Gemeinden sichergestellt werden kann.

Gemäss Art. 41a Abs. 5 Gewässerschutzverordnung kann bei Eindolungen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Da Eindolungen oft nicht dem natürlichen Verlauf der Bäche folgen, sollen diese gemäss neuer Praxis des Kantons, als Eindolungen ausgeschieden

und nicht mit Gewässerräume belegt werden. Nach Rücksprache mit dem Amt für Gefahrenmanagement und dem Amt für Umwelt wird ein eingedolter Bach, welcher für die Vorprüfung einen Gewässerraum erhalten hat, nun als Eindolung ausgeschieden.

1.1.2 Öffentliche Auflage

Vom 13 Juni bis 13 Juli ist die vorliegende Teilrevision während 30 Tage öffentlich aufgelegt. In dieser Zeit sind bei der Gemeinde keine Einwendungen eingegangen.

1.2 Sondernutzungszone Abbau und Ablagerung Kapellwald

Im Gebiet Kapellwald wurde gemäss Teilrevision aus dem Jahr 2014 die bestehende Ablagerungsstelle Kapellwald mit der Sondernutzungszone Abbau und Deponie Kapellwald überlagert. Im kantonalen Abbaukonzept und der kantonalen Deponieplanung ist die Abbau- und Ablagerungsstelle Kapellwald aufgeführt. Zurzeit ist noch nicht die ganze vorgesehene Abbau- und Ablagerungsstelle mit einer Sondernutzungszone Abbau und Ablagerung Kapellwald überlagert, weil in der Teilrevision 2014 die u.a. nötige Rodungsbewilligung fehlte. In dieser Teilrevision soll das ganze mögliche Areal mit der Sondernutzungszone Abbau und Deponie Kapellwald überlagert werden. Dafür wird der vorgesehene Abbau und die Auffüllung in einem technischen Bericht beschrieben und in einem Umweltbegleitbericht auf die Umweltverträglichkeit geprüft. Zudem werden in diesem Zusammenhang auch die nötigen Unterlagen für das Rodungsgesuch bereitgestellt.

Die Unterlagen zur Teilrevision Kapellwald wurden von der Baudirektion, gestützt auf die Mitberichte der verschiedenen Amtsstellen am 22. Dezember 2016 vorgeprüft. Darin wurden diverse Hinweise, Empfehlungen und Vorbehalte formuliert. Am 25. September 2017 wurden die verschiedenen Punkte mit den zuständigen Amtsstellen des Kantons besprochen (siehe Liste im Anhang). Die daraus resultierenden Anpassungen der Unterlagen zur Teilrevision sind vorgenommen worden.

1.2.1 Anhörung Bundesamt für Umwelt

Am 1. Dezember 2017 hat die Gemeinde Ennetmoos die Unterlagen zur Erweiterung der Sondernutzungszone dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) eingereicht.

Das BAFU äussert sich positiv zur Rodung. Trotzdem sind die tangierten Lebensräume schützenswert und es ist für einen gleichwertigen Ersatz vorzusehen (durch ökologische Projektierungs- und Baubegleitung sicherzustellen) und das unverschmutzte Material für die Auffüllung der Deponie hat die Anforderungen nach Anhang 3 Ziff. 1 VVEA zu erfüllen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Richtplanstatus für die Erweiterung als «Festsetzung» vom Bundesrat genehmigt sein muss. Sie ist noch nicht erfüllt, weil die formelle Nachführung des Richtplanstatus noch ausstehen ist.

1.2.2 Kantonale Vorprüfung

Der Gemeinderat Ennetmoos übermittelte am 22. August 2016 der Baudirektion die Unterlagen zur Teilrevision der Nutzungsplanung zur kantonalen Vorprüfung. In der Folge führte die Baudirektion bei verschiedenen Amtsstellen eine Vernehmlassung durch und stellte am 22. Dezember

2016 ihren Bericht der Gemeinde Ennetmoos zu. Die Baudirektion stellt fest, dass nach der Anpassung aufgrund der Vorprüfung, eine Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt werden kann. Der Vorprüfungsbericht enthalten Hinweise, Empfehlungen und Vorbehalte (siehe Anhang B).

Gemäss dem Vorprüfungsbericht waren die Aussagen weiter zu konkretisieren, insbesondere für die Zonenbestimmungen, den Bericht nach art. 47 RPV und den Umweltbegleitbericht. Die Aussagen wurden entsprechend präzisiert.

1.2.3 Öffentliche Auflage

Vom 13 Juni bis 13 Juli ist die vorliegende Teilrevision während 30 Tage öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig wurde auch die Rodungsbewilligung für 20 Tage öffentlich aufgelegt.

Gegen die Erweiterung der Sondernutzungszone ist eine Einwendung einer Umweltschutzorganisation eingegangen.

Die Einwendung beinhaltet folgende Anträge:

1. In der Sondernutzungszone bzw. der Rekultivierungsplanung "Deponie Kapellmatt" sei die verbindliche Richtgrösse von 15% ökologischem Ausgleich festzuschreiben.
2. Die Empfehlungen von M. Baggenstos bezüglich der Deponiezone Kapellmatt seien aufzunehmen und umzusetzen.
3. Es sei zu Gunsten von ökologischen Kompensationen während des Betriebs eine Deponiegebühr zu Gunsten eines ökologischen Ausgleichsfonds einzurichten.
4. Bezüglich des Gewässerraums am Luterbach/Sagenbach sei klar die Zustimmung der Gemeinde zur geplanten Revitalisierung festzuhalten.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der öffentlichen Hand

Am 29. August 2018 hat die Einwendungsverhandlung stattgefunden. Im Rahmen der Einwendungsverhandlung wurde vereinbart, dass die Umweltschutzorganisation und die Ürtekkorporation partizipativ bei der Erarbeitung des Bauprojektes einbezogen werden. Auf die Forderung der Fondserstellung wird aufgrund der Transportproblematik und den Deponiezweck verzichtet. Die Umweltorganisation hatte keine Kenntnis, dass sich die Gemeinde bereits zur Revitalisierungsplanung geäussert hatte. Verfahrenskosten entstehen keine.

Aufgrund der Einwendungsverhandlung wurde am 11. September die Einsprache zurückgezogen.

1.3 Bearbeitete Unterlagen

- Zonenplan Siedlung
- Bau- und Zonenreglement

2 Änderungen Nutzungsplanung

2.1 Gewässerraumzone

Die Gewässerraumzonen werden gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung (GSchV, SR 814.201, siehe Art. 41a ff. GSchV) im Zonenplan Siedlung ausgeschieden. Mit den Gewässerraumzonen wird der Raumbedarf der Gewässer zum Schutz vor Hochwasser und zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers festgelegt.

Die Gewässerraumzone wird grundsätzlich nach dem Berechnungsmodell des Bundes ausgeschieden. Der Gewässerraum muss die Biodiversitätsbreite insbesondere bei kantonalen und nationalen ökologisch wertvollen Räumen (z.B. in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten etc.) aufweisen.

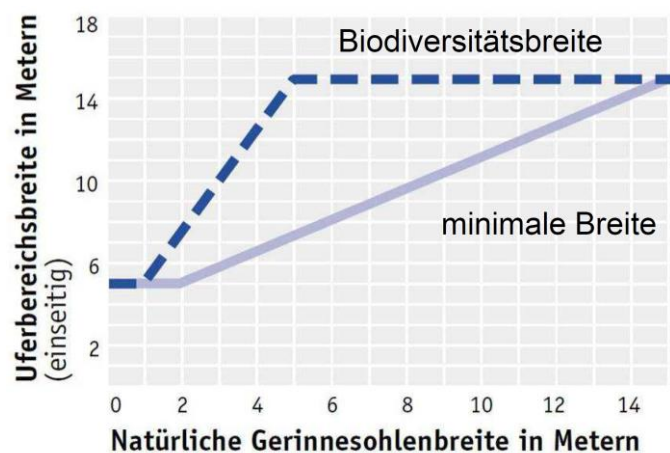


Abb. 1: Berechnungsmodell des Bundes

2.1.1 Gewässerraumzone entlang des Sees

Im Rahmen dieser Teilrevision wird die Gewässerraumzone entlang des Sees ausgeschieden. Gemäss Art. 41b GSchV beträgt die Breite der Gewässerraumzone, gemessen ab der Seeuferlinie, mindestens 15 m. Die Breite der Gewässerraumzone kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Hingegen muss die Gewässerraumzone breiter ausgeschieden werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für eine Revitalisierung des erforderlichen Raumes, für überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Gewässernutzung erforderlich ist.

Ab der Gewässerraumzone ist zudem ein Hochbauabstand von 3 m einzuhalten. Die Hauptgebäude, insbesondere Wohnhäuser, welche diesen Abstand zur Gewässerraumzone nicht einhalten und die Parzelle für eine Verschiebung des Gebäudes bei einem Neubau nicht genügend Raum aufweist, werden mit einer Gewässerbaulinie gesichert.

Als Seeuferlinie, ab welcher die Gewässerraumzone gemessen wird, gilt beim Vierwaldstättersee der mittlere Hochwasserstand von 434.00 m ü.M. Diese Seeuferlinie wurde seitens des Kantons auf dem Plan festgelegt. Die Gewässerraumzone entlang des Sees haben die Gemeinde und

Kanton (Amt für Gefahrenmanagement, Fachstelle für Natur und Landschaft sowie Amt für Umwelt) gemeinsam festgelegt. Zudem sind alle Gebiete, Bauzonen und Nichtbauzonen, welche seeseitig der Seeuferlinie liegen, im Zonenplan als Seegebiet zu betrachten.

2.1.2 Arrondierungen der Bauzonen

Entlang des Seeufers gibt es diverse Arrondierungen der Bauzonen. Diese Arrondierungen der Bauzonen resultieren zum einen von der Festlegung der Seeuferlinie an sich, welche die Grenze zwischen den Bauzonen und dem See bildet. Zum anderen gibt es Auszonungen aufgrund des § 34 PBV. Entlang des Ufers werden Ein- und Auskragungen mit einer Längsausdehnung von höchstens 15 m für den Verlauf der Uferlinie nicht berücksichtigt.

Untenstehend werden die Auszonungen ausgewiesen, welche die privaten Grundstücke sowie die Grundstücke der Gemeinde betreffen. Die vorgenommenen Auszonungen bei der Seeparzelle (Eigentum Kanton) werden nicht ausgewiesen.

In Ennetmoos resultieren diesbezüglich folgende Ein- und Auszonungen:

Zone	Einzonungen (m ²)	Auszonung (m ²)
3-geschossige Wohn- und Gewerbezone	-	68
Bilanz	-	68

Nachstehend werden alle Ein- und Auszonungen aufgezeigt, welche auf dem Plan ersichtlich sind.

Gebiet Rotzloch

rechtsgültiger Zustand

vorgesehene Änderungen



 Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

Gebiet Rotzloch

rechtsgültiger Zustand

vorgesehene Änderungen



○ Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

2.1.3 Gewässerraumzone als Grundnutzung

Durch die Festlegung der Seeuferlinie gibt es eine Fläche von 127 m², welche neu als Grundnutzung Gewässerraumzone ausgeschieden wird. Es handelt sich dabei um eine Fläche, die auf der Seeparzelle liegt.

Gebiet Rotzloch

rechtsgültiger Zustand

vorgesehene Änderungen



○ Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

2.1.4 Gewässerraumzone ausserhalb des Siedlungsgebietes sowie Schutzzone Abflusswege

Vorgehen

Zusätzlich werden in dieser Teilrevision ebenfalls die Gewässerraumzonen und Schutzzonen Abflusswege ausserhalb der Bauzone ausgeschieden.

Die Gewässerraumzonen der Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone werden gemäss Art. 41a GSchV festgelegt.

Natürliche Gerinnesohlenbreite	Gewässerraumzone
1 m	11 m
2 m	12 m
3 m	14.5 m

Neben den Gewässerräumen werden bei kleineren Fliessgewässern (auch eingedolten) Abflusswege ausgeschieden. Abflusswege dienen grundsätzlich dem Schutz vor Hochwasser. Im Weiteren ist die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb der Abflusswegzone nicht zulässig. Hingegen können Bauten und Anlagen bis an deren Abgrenzung erstellt werden. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird durch die Abflusswegzone nicht zusätzlich eingeschränkt. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005, welche den Umgang mit Stoffen (Biozidprodukte oder Pflanzenschutzmittel und Dünger), die den Menschen oder die Umwelt gefährden könnten, einzuhalten ist. Die Breite der Abflusswegzonen wird analog der Gewässerraumzonen ausgeschieden.

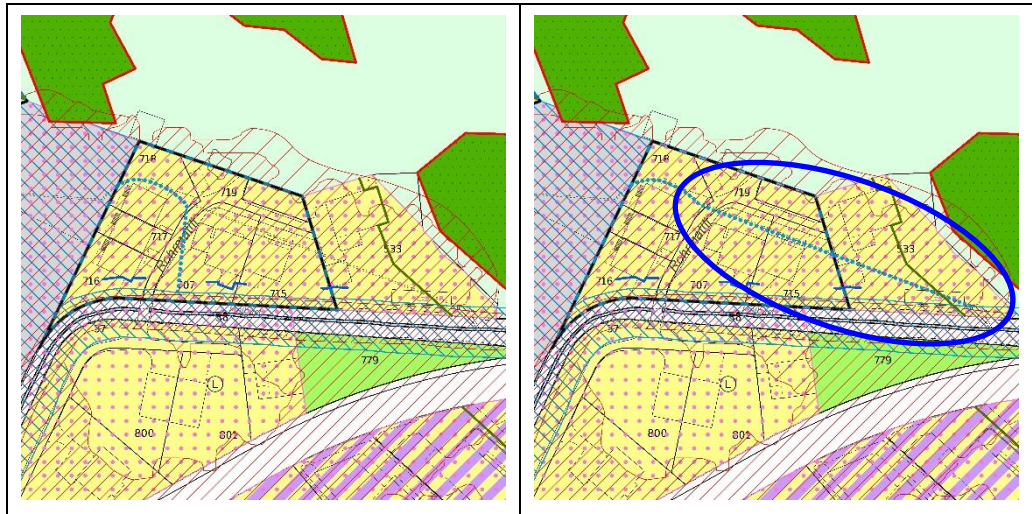
2.1.5 Gewässerraumzone und Eindolungen innerhalb des Siedlungsgebietes

Innerhalb dieser Teilrevision werden im Gebiet Rohrmattli die Bezeichnung einer Eindolung am tatsächlichen Verlauf angepasst und der Gewässerraum des Bruderhausbaches bis über den Quelltopf erweitert. In den folgenden Abbildungen sind diese zwei Anpassungen graphisch dargestellt.

Gebiet Rohrmattli (Bruderhausbach)

rechtsgültiger Zustand

vorgesehene Änderungen

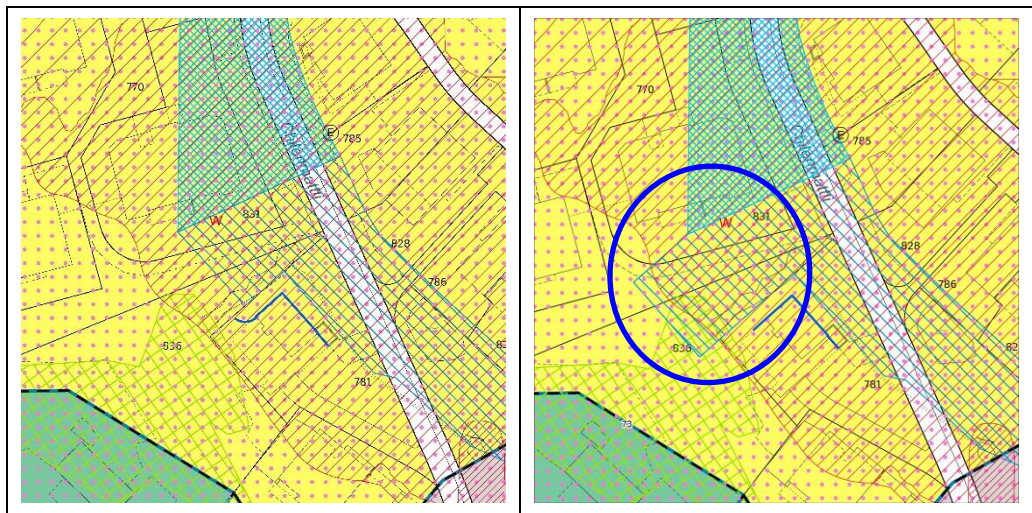


○ Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

Gebiet Chilenmattli (Bruderhausbach)

rechtsgültiger Zustand

vorgesehene Änderungen



○ Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

2.1.6 Revitalisierung Luterbach/Sagenbachkanal

Die vom Regierungsrat am 16. Dezember 2014 mit Beschluss Nr. 950 genehmigte strategische Revitalisierungsplanung sieht für den Luterbach bzw. Sagenkanal eine Revitalisierung auf der gesamten Länge von der Fischzucht Parz. Nr. 468 bis zur Mündung in den Melbach vor. Auch im behördenverbindlichen Siedlungsleitbild der Gemeinde Ennetmoos ist die Revitalisierung des Melbachsystems unter Massnahme N2 aufgeführt. Da jedoch zum heutigen Zeitpunkt noch nicht

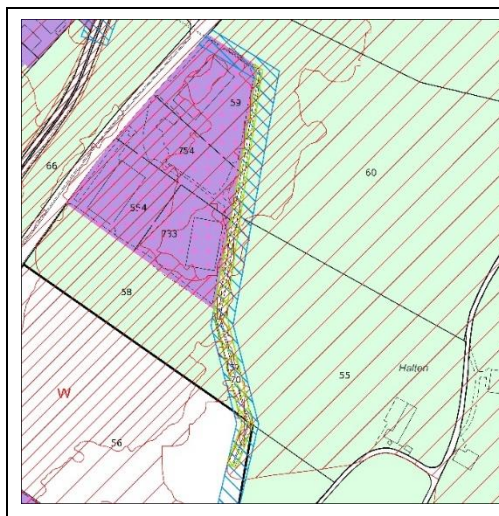
bekannt ist, ob und wie die heutige Planung umgesetzt wird, soll gemäss Absprache mit dem Kanton vorerst auf die Festsetzung eines Gewässerraumes verzichtet werden.

2.1.7 Naturobjekte in der Gewässerraumzone

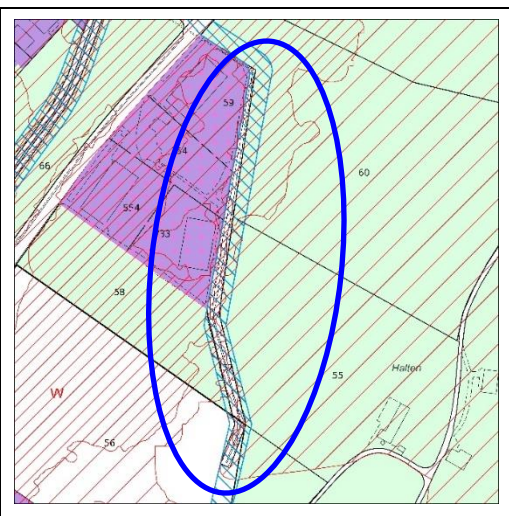
Zwei der gemäss Art. 37 BZR ausgewiesenen kommunalen Naturobjekten liegen in den neu ausgeschiedenen Gewässerraumzonen. Es handelt sich um die Objekte Nr. 70 (Ufervegetation Badbrunnen) und 75 (Ufergehölz Melbach). Da die Objekte neu durch die Bestimmungen der Gewässerraumzone geschützt werden, können sie aus dem Zonenplan und BZR gestrichen werden.

Gebiet Badbrunnen (Sagebachkanal)

rechtsgültiger Zustand



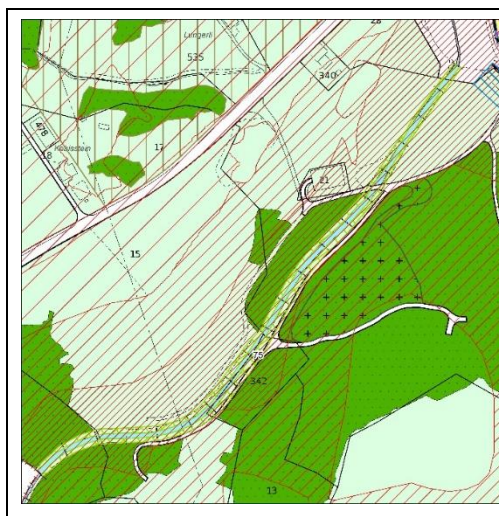
vorgesehene Änderungen



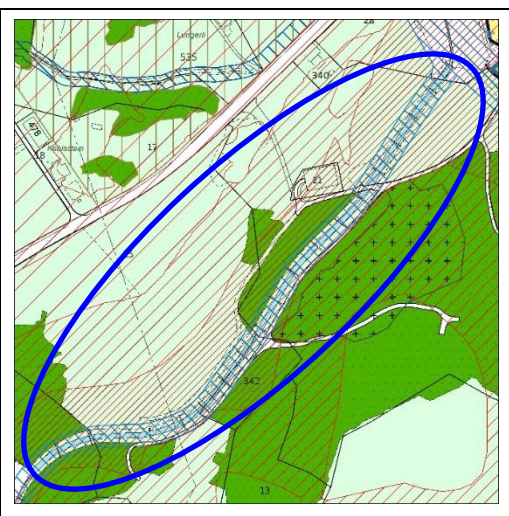
 Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

Gebiet Melbach

rechtsgültiger Zustand



vorgesehene Änderungen



 Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

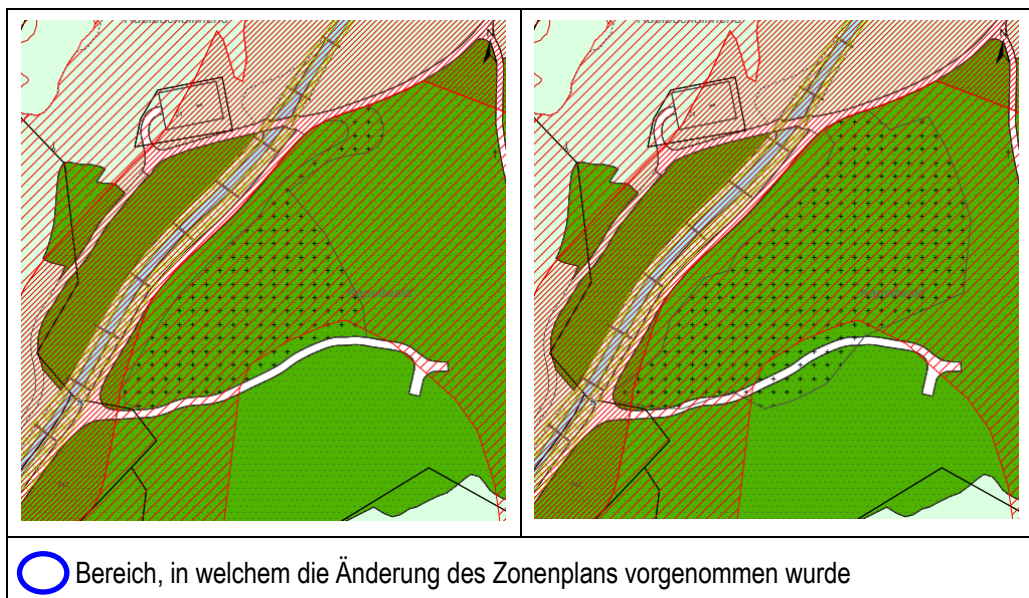
2.2 Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau und Ablagerung Kapellwald

Die bestehende Sondernutzungszone Abbau und Deponie Kapellwald auf der Parzelle Nr. 1 wird gestützt auf das kantonale Abbaukonzept und die kantonale Deponieplanung um 4'989 m² erweitert.

Die im Jahr 2009 bewilligte Ablagerungsstelle wird rege benutzt und die Kapazität reicht noch für ungefähr 9 Jahre aus. Die Kapazitätsdauer der Deponiestelle ist jedoch abhängig von der Häufigkeit eines Naturereignisses, welches den Kiessammler St. Jakob betrifft. Damit auch zukünftig das Geschiebesammlermaterial in der Nähe des Geschiebesammlers St. Jakob verwertet und gleichzeitig Steinmaterial für anstehende Bachverbauungen gewonnen werden kann, wird die Abbau- und Deponiestelle vergrössert. Neu kann, bei einem durchschnittlichen jährlichen Anfall von 4'000 - 6'000 m³ Sammlermaterial, von einer Betriebsdauer voraussichtlich zwischen 20 und 30 Jahren ausgegangen werden.

rechtsgültiger Zustand

vorgesehene Änderungen



2.2.1 Stand der Bewilligungen

Ausnahmebewilligung Baudirektion

Die Baudirektion hat am 13. Oktober 2009 eine befristete Ausnahmegewilligung für eine temporäre Ablagerungsstelle, die Zwischenlager für Wuhrsteine sowie die temporäre Baupiste nach Art. 24 RPG erteilt. Darin wird unter Ziff. 1 des Beschlusses folgendes festgehalten:

"Die Überprüfung hat ergeben, dass das Vorgehen gestützt auf Art. 24 RPG befristet bewilligt werden kann. Die Bewilligung erlischt, sobald das Gebiet einer geeigneten Bauzone zugewiesen wurde und das kantonale Abbaukonzept und die kantonale Deponieplanung angepasst wurde."

In der Zwischenzeit traten das Abbaukonzept und die Deponieplanung in Kraft und die Gemeinde hat den Perimeter der bewilligten Abbau- und Ablagerungsstelle einer überlagerten Sondernutzungszone Abbau- und Deponie Kapellwald zugewiesen. Aufgrund der temporären Nutzung und der eindeutigen Forderung zu einer Wiederaufforstung ist die Sondernutzungszone nicht als Bauzone zu bezeichnen und bedarf auch bei einer Erweiterung der Zone einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG durch die Baudirektion.

Insofern wird davon ausgegangen, dass die temporäre Ausnahmegewilligung für die heutige, temporäre Ablagerungsstelle, die Zwischenlager für Wuhrsteine sowie die Zufahrt weiterhin noch Gültigkeit hat und somit der ordentliche Betrieb der Anlage weiterhin erfolgen kann.

Für die Weiterführung des Abbaus und der Deponie in der neuen erweiterten Sondernutzungszone ist eine raumplanerische Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG erforderlich. Aufgrund der Tatsache, dass das siltig-tonige Material aus dem Kiessammler «Rübibach/Melbach» schwierig zu transportieren ist und die Leerung des Sammlers unverzüglich nach einem entsprechenden Ereignis vorgenommen werden muss, kann die nahe Deponiestelle Kapellwald als standortbedingt betrachtet werden, was als Voraussetzung für die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG gilt.

Rodungsbewilligung Land- und Umweltdirektion

Am 23. Oktober 2009 erteilte die Landwirtschafts- und Umweltdirektion LUD die Rodungsbewilligung für eine temporäre Rodung. Die Rodungsbewilligung wurde aufgrund des voraussichtlichen Endes der Ablagerung auf den 31. Dezember 2013 befristet. Da die Ablagerungsstelle lediglich für das tonig-siltige Material aus dem Kiessammler vorgesehen ist und in den letzten Jahren weniger Material als vermutet daraus entnommen werden musste, verzögerte sich die Wiederauffüllung und somit die Endgestaltung (inkl. Wiederaufforstung) um einige Jahre. Daher wurde die Rodungsbewilligung auf Gesuch der Gemeinde von der LUD am 22. September 2015 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

2.2.2 Übergeordnete Planungen

Kantonaler Richtplan 2014

Im kantonalen Richtplan wird das Gebiet Kapellwald als Abbaugbiet (Ausgangslage und geplant (Festsetzung)) sowie als Aushubverwertungsstelle (Ausgangslage und geplant) bezeichnet. Unter E1 Abbau von Steinen und Erden wird festgehalten, dass in diesem Gebiet Bergschotter abgebaut wird.

Unter E2 Abfälle wird die Ablagerungsstelle Kapellwald nicht explizit erwähnt. In der Richtplan-karte jedoch wird das Gebiet als Aushubverwertungsstelle bezeichnet.

Kantonales Abbaukonzept

Im kantonalen Abbaukonzept von 2012 wird davon ausgegangen, dass im Gebiet Kapellwald bis ins Jahr 2015 rund 25'000 m³ Wuhrsteine und Schüttmaterial abgebaut werden können. Dabei wurde festgehalten, dass das bewilligte Volumen bis 2012 rund 12'000 m³ beträgt. Die Zahlen basieren auf einer groben Abschätzung aufgrund erster Planungen im Gebiet Kapellwald und beziehen sich lediglich auf das verwertbare Material. Aufgrund der heutigen Erfahrung beim Abbau der Materialien wird klar, dass ein Teil des Materials abgeführt und zur Renaturierung bzw. Rekultivierung bestehender Kiesgruben und Steinbrüche verwendet wird. Zudem wird ein Teil dieses Materials für die Endgestaltung des neuen Deponiekörpers verwendet.

Zum andern wurde bei der damaligen Planung 2009 davon ausgegangen, dass die Abbauböschungen eine Neigung von 45° erhalten würden. Das Material ist jedoch um einiges standfester, sodass steilere Böschungen möglich sind.

Im Rahmen der nun vorliegenden Planung (Konzept) wird eine Optimierung der Abbau- und Deponiestelle vorgenommen, sodass heute davon ausgegangen werden kann, dass das totale Abbauvolumen rund 90'000 - 100'000 m³ beträgt. Der Abbau ist insbesondere als Vorbereitungshandlung für die spätere Deponie zu verstehen und sollte ein Optimum an Platz schaffen, um möglichst langfristig das schwierig zu transportierende Material aus dem nahen Sammler aufnehmen zu können.

Kantonale Abfall- und Deponieplanung 2011

In dieser Planung ist der Kapellwald als Ablagerungsstelle nach Art. 24 RPG bezeichnet, in welcher ausschliesslich die Ablagerung von Geschiebe aus den Ennetmooser Bächen erlaubt ist. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Erweiterung der Ablagerungsstelle der längerfristige Bedarf für die Ablagerung des siltig-tonige Materials gedeckt werden kann.

Gefahrenkarten/Gefahrenzonen

Das Gebiet Kapellwald wird gemäss Gefahrenkarte der Stufe mittlere Gefährdung Wildbach zugeteilt. Im Zonenplan der Gemeinde wurde das Gebiet mit einer Gefahrenzone 2 überlagert. Im Rahmen eines zukünftigen Projektes ist die Grube mittels geeigneten Massnahmen zu sichern (die Grube ist innerhalb der Sondernutzungszone 0.5 m über gewachsenes Terrain zu schützen).

2.2.3 Erschliessung

Um mit den Maschinen und Fahrzeugen zur Abbau- und Deponiestelle zu gelangen und die Wuhrstene abtransportieren zu können, ohne dass das Wohngebiet tangiert wird, wurde ab der Kantonsstrasse eine befestigte Zufahrt/Baupiste realisiert. Diese Zufahrt wurde von der Baudirektion am 13. Oktober 2009 im Sinne von Art. 24 RPG als temporäre Baupiste bis zur Beendigung der Endgestaltung der Anlage bewilligt. Es handelt sich um die einzige zweckmässige Erschliessung der Sondernutzungszone Abbau und Deponie Kapellwald. Im Rahmen des zukünftigen Verfahrens muss erneut eine Baubewilligung inkl. einer Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG für die Baupiste zusammen mit der Erweiterung der Abbau- und Deponiestelle Kapellwald eingeholt werden.

2.2.4 Umweltbegleitbericht

Aufgrund der Abbaumenge bzw. Menge und der Art der Auffüllung ist die Anlage nicht UVP-pflichtig. Um die Umweltauswirkungen jedoch gleichwohl sauber aufzuzeigen, wurde ein Umweltbegleitbericht erstellt. Die darin vorgesehenen Massnahmen wurden im Konzept übernommen. Die für die Nutzungsplanung relevanten Punkte werden aus dem vorliegenden Umweltbegleitbericht wie folgt zusammengefasst:

Luft (vgl. Kapitel 3.1 Umweltbegleitbericht)

Es kann davon ausgegangen werden, dass die heute erreichten Immissionswerte im angrenzenden Wohngebiet durch das geplante Vorhaben nur unwesentlich beeinflusst werden, da die Anzahl der Betriebsstunden eingeschränkt ist, die Emissionsfrachten gering sind und die Hauptemission abseits der Wohnzone im Wald anfällt.

Staubemissionen können sich zudem höchstens auf der Flurstrasse und im Bereich der Ablagerungsstelle entwickeln.

Betriebslärm (vgl. Kapitel 3.2 Umweltbegleitbericht)

Rund 150 m beträgt der mittlere Abstand von der neuen Ablagerungsstelle zur Wohnzone. Als zusätzlicher Lärmschutz bleibt ein Strauch- und Baumgürtel von mindestens 8 m um die Ablagerungsstelle erhalten. Im Weiteren dauern die Aushub- und Auffüllarbeiten nur relativ kurze Zeit. Es werden weder Brecher- noch Sortieranlagen eingesetzt. Aus den genannten Gründen darf mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Planungswerte innerhalb der Wohnzone nicht überschritten werden und Art. 7 der Lärmschutzverordnung durch das geplante Vorhaben eingehalten wird.

Oberflächengewässer (vgl. Kapitel 3.5 Umweltbegleitbericht)

Durch das geplante Vorhaben werden keine Oberflächengewässer tangiert. Das anfallende Oberflächenwasser versickert hang- und talseits über das natürlich vorhandene Material.

Flora, Fauna und Lebensräume (vgl. Kapitel 3.6 Umweltbegleitbericht)

Durch das geplante Vorhaben werden die gewachsene Bodenstruktur sowie der Wald selbst, zumindest temporär, beeinflusst. Nach dem Auffüllen der einzelnen Etappen soll die Deponiestelle bzw. die Rodungsfläche neugestaltet und aufgeforstet werden.

Landschaft (vgl. Kapitel 3.9 Umweltbegleitbericht)

Die geplante erweiterte Abbau- und Deponiestelle liegt gemäss der neuen Landschaftstypologie der Schweiz in einer «Berglandschaft mit Wald und Streusiedlungen». Das geplante Vorhaben wird in grossräumiger Hinsicht kaum in Erscheinung treten. Dadurch, dass der Strauch- und Baumgürtel mindestens in einer Breite von 8 m bestehen bleibt und die aussenseitigen Bremen sofort nach deren Anlegen entsprechend rekultiviert werden, wird die Abbau- und Deponiestelle auch bei näherer Hinsicht nur unbedeutend wahrgenommen werden.

Die Oberfläche des Deponiekörpers soll vielfältig gestaltet und mit Baumstrünken, Altholz und Gesteinsmaterial strukturiert werden. Auch werden diverse Tümpel vorgeschrieben (siehe Pläne Konzept). Als zusätzliche Massnahme wird vorgeschlagen, dass eine Uferbestockung entlang des Mel- und Rübibaches in ihren untersten Abschnitten sowie um den Materialsammler St. Jakob erstellt werden soll.

Im Gebiet von St. Jakob findet man noch Fragmente historischer Verkehrswege. Durch die Sondernutzungszone Abbau und die Deponie Kapellwald werden keine IVS-Objekte tangiert.

Landwirtschaft (vgl. Kapitel 3.11 Umweltbegleitbericht)

Das geplante Vorhaben hat auf die Landwirtschaft keine Auswirkungen. Hingegen können sich aus den vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen Konflikte ergeben.

Sonstige umweltrelevante Themen

Die Erläuterungen zu den weiteren umweltrelevanten Themen wie

- Erschütterungen
- Grundwasser
- Boden
- Altlasten
- Wald und Forstwirtschaft, Jagd
- Erholung und Tourismus

können dem Umweltbegleitbericht vom 06. November 2017 entnommen werden. Die Aussagen im Bericht sind plausibel. Im Rahmen der nachfolgenden Bewilligungsverfahren sind die konkreten Massnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben detailliert aufzuzeigen.

2.2.5 Rodung

Im Jahr 2009 wurde für das damalige Projekt Abbau- und Ablagerungsstelle Kapellwald neben der Ausnahmegewilligung der Baudirektion auch eine temporäre Rodungsbewilligung der Landwirtschafts- und Umweltdirektion (23. Oktober 2009) für eine Fläche von insgesamt 4'767 m² erteilt. Aufgrund der Verzögerung der Deponierung des Materials (Anfall des Materials in den letzten Jahren geringer als angenommen) konnte die Wiederaufforstung noch nicht vorgenommen werden. Auch wurde nicht die gesamte Fläche gerodet (siehe Rodungsgesuch «Übersicht Rodung Aufforstung» vom 02. Juni 2016). Eine Fläche von insgesamt 234 m² wurde nicht beansprucht und auch für das zukünftige Projekt nicht benötigt.

Mit dem Gesuch um Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau- und Deponie Kapellwald wird auch ein Rodungsgesuch für die neu beanspruchte Waldfläche gestellt. Es handelt sich um 4'989 m² Wald, für welche eine temporäre Rodung beantragt wird. Die Anhörung des Bundesamtes für Umwelt äusserte sich positiv zum Rodungsvorhaben (siehe Kapitel 1.2.1).

Total würde somit für die gesamte Abbau- und Deponiezone eine Rodung von 9'522 m² benötigt. Da die Rodungsbewilligungen jeweils befristet ausgestellt werden (temporäre Rodungen), wird im Konzept eine Etappierung der Wiederaufforstung vorgesehen, welche im Rahmen des eigentlichen Bauprojektes detailliert aufgezeigt werden muss.

2.3 Bau- und Zonenreglement

Das Bau- und Zonenreglement wird gemäss dem beigelegten Änderungserlass angepasst.

3 Anhang: Legende Zonenplan Siedlung

kommunale Nutzungsplanfestlegungen (Genehmigungsinhalte)

Grundnutzung

Bauzonen

	1-geschossige Wohnzone
	1-geschossige Wohnzone Gruobrain
	2-geschossige Wohnzone
	2-geschossige Wohnzone Sübiel
	3-geschossige Wohnzone
	Gewerbezone
	Industriezone
	2-geschossige Wohn- und Gewerbezone
	3-geschossige Wohn- und Gewerbezone
	Zone für öffentliche Zwecke
	Grünzone
	Zone für Sport- und Freizeitanlagen
	Sondernutzungszone Allweg

Nichtbauzonen

	Landwirtschaftszone
	Gewässerraumzone
	übriges Gebiet
	übriges Gemeindegebiet

Überlagernde Nutzungsplaninhalte

Flächenbezogene Festlegungen

	Ortsbildschutzzone
	Landschaftsschutzzone
	Gewässerraumzone
	Abflusswegzone
	Freihaltezone
	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet
	Grünzone
	Naturobjekt, flächig
	Sondernutzungszone Abflusskorridor
	Sondernutzungszone Abbau
	Sondernutzungszone Abbau- und Deponie Cholwald
	Sondernutzungszone Abbau und Ablagerung Kapellwald
	Sondernutzungszone Abbau und Deponie unterirdisch
	Sondernutzungszone unterirdische Schiessanlagen
	Sondernutzungszone Schnyder-Stollen
	Sondernutzungszone für die temporäre Zwischenlagerung von Abdeckmaterial
	Gestaltungsplanpflicht
	Zone für eingeschränktes Bauen
	Aufstufung Lärmempfindlichkeit gemäss Art. 43 Abs. 2 LSV
	Gefahrenzone 1
	Gefahrenzone 2
	Gefahrenzone 3

Linienbezogene Festlegungen

	Waldabstandslinie
	Baulinie Bauten
	Baulinie Gewässer
	Naturobjekt
	eingedolte Gewässer

Punktbezogene Festlegungen

	Naturobjekt
	Erschliessungsvorbehalt

4 Anhang B: Kantonale Vorprüfung vom 22. Dezember 2016 Sondernutzungszone Abbau und Deponie Kapellwald

Stufe Baudirektion:	H	Hinweise (Es wird auf Widersprüche oder Unklarheiten hingewiesen)
	E	Empfehlung (Aufforderung Anpassungen vorzunehmen. Wenn keine Anpassung → Erklärung notwendig)
	V	Vorbehalt (Teilbereich <u>muss</u> ergänzt oder geändert werden → <u>Voraussetzung</u> für Weiterbehandlung)
	A	Ablehnung

		Fach- stelle¹	Grundsätzliches und Gesuche Forderungen / Empfehlungen Änderungen, Baudirektion:	Antworten Gemeinde / Uertekorporation En- netmoos 20.06.2017	Sitzung vom 25. September 2017 mit Kanton / Ge- meinde / Uertekorporation / Planer entschuldigt: P. Scheuber, H. Britschgi, W. Odermatt; anwesend: B. Zumbühl, G. Richner, R. Günter, P. von Büren, E. Fluri, K. Hess, M. Bolz, E. Amacher
1	H	AWE	Das Rodungsverfahren ist zeitlich und sachlich mit der Teilrevision der Nutzungsplanung zu koordinieren (Amtsblattausschreibung, Einsprachebehandlung etc).	i.O. Genaueres Vorgehen des formellen Rodungsverfahrens wird mit Ruedi Günter koordiniert	i.O. Die Rodungsbewilligung muss an der Gemeindeversammlung vorliegen. Die Anhörung beim BAFU dauert ca. 60 Tage. Terminkoordination mit AWE absprechen.

¹ Bezeichnung der Amtsstelle, welche den Hinweis, die Empfehlung bzw. den Vorbehalt im Grundsatz abgegeben hat. Die Formulierung und z.T. die Schlussfolgerung stammen vom Amt für Raumentwicklung.

ARE Amt für Raumentwicklung, RD Rechtsdienst, AWE Amt für Wald und Energie, AFU Amt für Umwelt, AGM Amt für Gefahrenmanagement

2	H	AFU	Für die Ausbeutung von Kies, Sand oder anderem Material ist gestützt auf Art. 44 Abs. 1 GSchG eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Die Zuständigkeit für diese Bewilligung liegt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beim Regierungsrat (§ 1 Abs. 2 Ziff. 4 KGSchV).	i.O. Im Kapitel 3.4 des Umweltbegleitberichts wird dies im Sinne eines Hinweises ergänzt	i.O.
3	E	ARE	Aus raumplanerischen Überlegungen – und im Sinne einer nachhaltigen Konzeption (längerer Betrieb) – sollte das Deponiekonzept dahingehend überdacht werden, dass das verwertbare Material nach der Abtrocknung – z.B. zur Bodenverbesserung Verwendung finden könnte. <i>Pkt. 4.2:</i> <i>Im Rahmen des vorliegenden Deponiekonzeptes ist eine Endlagerung des – an sich fruchtbaren – und somit evtl. für Bodenverbesserungsmassnahmen geeigneten Materials geplant. Aufgrund der Annahme des jährlich anfallenden Geschiebesammlermaterials (4000 – 6000 m³) kann mit einer Betriebsdauer von ca. 20 bis 30 Jahren gerechnet werden. Das heisst, nach dieser Zeit muss für die Materialverwertung aus dem Geschiebesammler St. Jakob eine andere Lösung gefunden werden. Aus Sicht der Standortgebundenheit der Anlage dürfte dies jedoch problematisch sein. Aus raumplanerischen</i>	Auf eine Grundnutzung für einen dauernden Betrieb (Zwischenlagerung des Materials und anschliessende Verwendung für Bodenverbesserung) wird verzichtet. Dazu würde grundsätzlich ein Meliorationsprojekt notwendig sein. Zudem müsste die Eignung des Materials genauestens abgeklärt werden.	Markus Bolz: Ein dauernder Betrieb wäre sympathisch, aber es bestehen Unklarheiten bezüglich Eignung des Materials, eines Unternehmens. Das Material müsste aufbereitet und massgebend mit andern Materialien angereichert werden, damit es für eine Melioration geeignet ist. Beat Zumbühl: Die Standortfrage wird wieder kommen, wenn die Ablagerungsstelle voll ist. E. Fluri: Die Korporation ist nicht in der Lage, bspw. Waldersatz anzubieten, falls eine Aufbereitungsanlage vorgesehen wäre. Hinweis: Drachenried ca. 40 Eigentümer; Es besteht ein Drainagensystem. Ein Meliorationsprojekt würde viele Jahre dauern. Es ist in erster Linie Sache der Grundeigentümer, ein solche Meliorationsprojekt anzustossen. R. Günter: Bund verlangt grundsätzlich die Wiederverwertung des Materials. Falls dies nicht möglich ist, ist dies klar zu erläutern.

			<i>Überlegungen – und im Sinne einer nachhaltigen Konzeption – sollte das Deponiekonzept dahingehend überdacht werden, dass das verwertbare Material nach der Abtrocknung – z.B. zur Bodenverbesserung Verwendung finden könnte. So liesse sich der Betriebshorizont der Anlage deutlich ausweiten. Dies bedingt allerdings eine Überarbeitung der zugrundeliegenden Konzeption und der Koordination zwischen Grundeigentümer, der Standortgemeinde und den betroffenen kantonalen Stellen – sowie der Deponie Cholwald (ökologischer Ausgleich).</i>		K. Hess: Die Gemeinde ist grundsätzlich positiv betr. einer Wiederverwertung; Es wurden bereits früher Gespräche geführt. Die Korporation ist jedoch heute nicht bereit, da bspw. Sondernutzungszone Abbau und Ablagerung Hostatteggwald von der Gemeindeversammlung abgelehnt wurde. G. Richner: Das Material scheint für eine Bodenverbesserung in diesem Zustand nicht geeignet; Somit ist die Endlagerung des Materials im Kapellwald grundsätzlich zweckmässig. Das Material wird nie zum Werkstoff, da es teuer aufbereitet werden muss (vgl. Gutachten 2009). G. Richner: Bei Nachfolgeprojekt Ennerberg (ca. > 2030) könnte Meliorationsprojekt ein Thema sein. Deponieplanung kommt auf 2018/19. Dann kann man schauen, was wo möglich ist. Jedoch könnte dann anfallendes Aushubmaterial direkt abgelagert werden. Im Bericht werden Kubaturen und Abbaubereich noch besser dargestellt. (Vgl. S.3)
4	E		Die Unterlagen sind bezüglich Zulässigkeit und Betrieb von lärmemittierenden Maschinen (insbesondere Brech- und Sortiermaschinen) in der Sondernutzungszone zu ergänzen. <i>Pkt. 4.4:</i>	In der Abbau- und Deponiestelle werden keine Brech- und Sortiermaschinen eingesetzt. Die grösseren Felsblöcke werden nach dem Abbau mit schonenden Sprengmethoden gesprengt, um sie anschliessend transportieren und als Wuhsteine verwenden zu können. Eine Ergänzung der Zonenbestimmung macht daher keinen Sinn, da	i.O.

			<i>Im Umweltbegleitbericht sind keine Aussagen über den Betrieb von Brech- und Sortiermaschinen zu finden – wie dies für Abbaugebiete üblich wäre. Entfällt der Betrieb solcher Maschinen, sind die Zonenbestimmungen entsprechend zu ergänzen. Andernfalls ist auf den Betrieb solcher Maschinen hinzuweisen und entsprechende Massnahmen zum Schutz der nahe gelegenen Wohngebiete zu definieren.</i>	lediglich betr. Deponierung eine Sortierung, Aufbereitung und Behandlung im Art. 18a vorgesehen ist. <i>Art. 18a Sondernutzungszone Abbau und Deponie Kapellwald SAK</i> <i>Die Zone ist bestimmt für den Abbau von Gesteinen und die Deponierung von Material aus Geschiebesammlern. Die Sortierung, Aufbereitung und Behandlung von Materialien vor der Deponierung sowie die Erstellung der dazugehörigen, notwendigen Infrastruktur ist zulässig.</i>	
5	V		Die Übereinstimmung mit der übergeordneten Abbau- und Deponieplanung ist zu präzisieren / ergänzen / ändern <i>Pkt. 4.1.1:</i> <i>Das Gesuch stützt sich gemäss Kapitel 2.1 im Bericht 47 auf das kantonale Abbaukonzept und die kantonale Deponieplanung. Allerdings wird nicht weiter auf die Übereinstimmung mit diesen Planwerken eingegangen. Beispielsweise liegen Teile der Zufahrtsstrassen zum neuen Abbau- und Deponiegebiet sowie zum Geschiebesammler St. Jakob im Inventar der historischen Verkehrswege (IVS). Betroffen sind die IVS-Objekte von nationaler Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz (NW.9.1 und 9.2). Gemäss</i>	Die IVS-Objekte werden im Bericht wie folgt ergänzt (werden jedoch nicht tangiert). <i>Im Bereich des Abbau- und Deponiestandorts und des Geschiebesammlers bestehen zwei IVS-Objekte von nationaler Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz (NW.9.1 und 9.2).</i> <i>Das Objekt 9.1 enthält den stellenweise schwach eingetieften Weg durch den Kapellwald, welcher noch sporadisch durch die Forstwirtschaft benutzt wird. Dieser Weg wird durch den Abbau- und Deponiestandort nicht tangiert.</i> <i>Im Objekt 9.2 besteht entlang dem Kapellwald eine 2.5 m breite, leicht erhöhte Schotterstrasse. Am Waldrand, 1.5 m vom Wegtrasse abgesetzt und durch einen Graben getrennt, liegt eine steile</i>	i.O. Lärmsituation (keine Brecher und dgl.) wird im Bericht konkreter formuliert.

		Abbaukonzept 2012 sind die entsprechenden Massnahmen im Rahmen des Nutzungsplanungsverfahrens zu klären – und in den Zonenvorschriften festzuhalten (vgl. dazu insbesondere Kapitel 5.3 «Prüfliste» und Kapitel 6.2 «Nutzungsplanung» des Abbaukonzeptes). Zudem wird festgestellt, dass die beabsichtigte Abbau- menge gemäss den Berichten nicht mit dem Objektblatt des kantonalen Abbaukonzeptes übereinstimmt (um Faktor 2 mehr Abbauvolumen). Die Differenzen sind zu begründen und die Berichte entsprechend zu ergänzen / ändern.	Erdböschung. Die weitere Fortsetzung und Verbindung zur heutigen Kantonsstrasse ist nicht mehr erhalten. Die Schotterstrasse wird durch die Entleerung des Geschiebesammlers während rund ca. Woche, ungefähr ein bis zwei Mal pro Jahr befahren. Zum Einsatz kamen bisher Raupenbagger (30-35 Tonnen) und ein Grossdumper. Historische Substanz des IVS-Weges werden nicht tangiert. Gemäss Objektblatt 41/41a des Abbaukonzeptes Nidwalden beträgt das Gesamtabbauvolumen 50'000 m³ (z. Z. 20'000 m³ bewilligt). Das Konzept geht von einem Abbauvolumen von 98'500 m³ aus. Volumenunterschied wird noch abgeklärt.	
6	V	Der Stand der Bewilligung ist in den Unterlagen zu ergänzen / präzisieren Pkt. 4.1.2: Im Bericht 47 (Kapitel 2.1) und im Umweltbegleitbericht (Seite 3) wird zwar vermerkt, dass die Ablagerungsstelle 2009 bewilligt wurde. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich nur um eine befristete Bewilligung gehandelt hat. Die Befristung wurde im Entscheid vom 12. Oktober 2009 verfügt und ist nur gültig bis zur rechtskräftigen Ausscheidung einer entsprechenden	Im Bericht wird der Stand der Bewilligung erläutert. Die Ausscheidung einer überlagerten Nutzungszone (keine Bauzone) wurde vor Jahren, nach Vorliegen des Abbaukonzeptes und des Richtplanes vorgenommen. Ende August 2015 hat die Gemeinde Ennetmoos bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion das Gesuch um Fristverlängerung für die Ersatzauf- forstung eingereicht. Am 22. September 2015 wurde der Fristverlängerung bis 31. Dezember	Der Stand der Bewilligung wird aufgearbeitet. B. Zumbühl: Ausnahmbewilligung wurde mit Zonierung aufgehoben --> heute bewilligungsloser Zustand

			<i>Bauzone – also der Sondernutzungszone «Abbau und Ablagerung Chappelwald». Somit ist momentan davon auszugehen, dass für den Abbau und die Deponie im Kappelwald keine rechtsgültige Bewilligung vorliegt. Dies gilt ebenfalls für die Anlageteile ausserhalb der Abbau- und Deponiezone (z.B. befristet bewilligte Piste zur Kantonsstrasse hin und Wuhrsteindepots ausserhalb der Bauzone). Der Bericht 47 und der Umweltbegleitbericht ist mit den entsprechenden Abklärungen über den Stand der Bewilligung zu ergänzen.</i>	2020 von der Direktion erteilt. Im Verteiler wird auch das Amt für Raumentwicklung aufgeführt, die somit Kenntnis von der Fristverlängerung hatte. Im Rahmen der Besprechung mit den kantonalen Amtsstellen ist die Angelegenheit «Bewilligung» zu klären.	
7	V		Die Zusammenhänge und Vorgaben bezüglich den ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind in den Berichten zu präzisieren und entsprechende Regelungen in den Zonenvorschriften zu ergänzen (vgl. insbesondere Pkt. 4.1.3: Verpflichtungen Cholwald, obligatorische – ökologische Baubegleitung, Verbindlichkeit der Massnahmen des Umweltbegleitberichtes, Massnahme «Bestockung Bäche und Geschiebesammler»). <i>Pkt. 4.1.3:</i> <i>Im Zusammenhang mit der Deponie Cholwald wurden bereits ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Gebiet Kappelwald vorge-</i>	Aussage zum bestehenden Tümpel auf der Ruderalfläche im Bereich der Deponie werden ergänzt und die vorgesehenen Massnahmen (insb. M06) darauf abgestimmt. Das Projekt Kapellwald tangiert nirgends Renaturierungsmassnahmen der Deponie Chohlwald. Somit müssen auch keine Aussagen zu den Massnahmen Deponie Chohlwald im Bericht aufgenommen werden Der Beizug einer ökologischen Baubegleitung wird im Rahmen der Baubewilligung gefordert und sind nicht in die Zonenbestimmungen aufzunehmen. Verbindlichkeit der Massnahmen: Die Massnahmen des Umweltbegleitberichtes sind Empfehlungen, welche im Konzept verankert werden. Das Projekt ist anschliessend gestützt auf das Konzept	Im überarbeiteten Bericht 47 wird der Beizug einer ökologischen Baubegleitung gefordert.

		<i>nommen – oder es sind noch welche vorzunehmen. Neben anderem sind auch Laichgewässer für Amphibien geplant. Die Zusammenhänge sind im Bericht 47 aufzuzeigen und entsprechende Vorgaben in die Zonenbestimmungen oder die Massnahmenliste des Umweltbegleitberichtes aufzunehmen. Im Umweltbegleitbericht sind bisher nur die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit dem Abbau und der Deponie Kappelwald thematisiert. Die erforderlichen Massnahmen, die sich aus den Verpflichtungen der Deponie Cholwald ergeben, sind ebenfalls aufzuzeigen. Zur Umsetzung der entsprechenden Massnahmen ist die Pflicht zum Beizug einer ökologischen Baubegleitung verbindlich in die Zonenbestimmungen aufzunehmen und die Verbindlichkeit der Massnahmen aus dem Umweltbericht festzulegen.</i>	zu erarbeiten. Falls Massnahmen weggelassen / geändert werden muss dies plausibel begründet werden können. Allenfalls kann dieses Vorgehen im Konzept präzisiert werden.	
8	V	Die Erschliessung ist im Bericht 47 abzuhandeln (vgl. Pkt. 4.1.5 und auch Pkt. 4.1.2) <i>Pkt. 4.1.5:</i> <i>Bauzonen sind hinreichend zu erschliessen. Im Verkehrsrichtplan ist keine Erschliessung der neuen Abbau- und Deponiezone definiert. Die bestehende Erschliessung führt entweder durch Wohngebiet oder über die 2009 befristet bewilligte – temporäre – Zufahrt (ab Kantonsstrasse</i>	Aussagen zur Erschliessung werden im Bericht 47 ergänzt. Hinweis Massnahmen: Als Ersatzmassnahmen sind nur M06 und M08 bezeichnet worden. Die übrigen Massnahmen betreffen den allgemeinen Umweltschutz bzw. die Wiederherstellung.	i.O. Eine Anpassung des Verkehrsrichtplan ist nicht erforderlich, da die Erschliessung bestehend ist bzw. die Erschliessung (Zufahrt ab Kantonsstrasse) nach Realisierung der Endgestaltung wieder zurückgebaut werden muss.

			über die Parz. Nr. 1 und 21). Die Erschliessung ist im Bericht 47 abzuhandeln (vgl. auch Pkt. 4.1.2 dieser Stellungnahme). In diesem Zusammenhang ist es unklar – und zuweilen etwas seltsam, dass die spätere Renaturierung der Zufahrtsstrasse als Ersatzmassnahme (M05) gelten soll. Diese Massnahme kann nicht als Ersatzmassnahme im Sinne eines ökologischen Ausgleichs betrachtet werden, zumal die Renaturierung eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (Landwirtschaftsland) darstellt. Für die Ersatzmassnahme ist eine echte Alternative zu prüfen.		
9	V		Die spätere Renaturierung der Zufahrtsstrasse kann nicht als Ersatzmassnahme gelten (vgl. Pkt. 4.1.5).	Diese Aussage ist korrekt. Es wird auf die Antwort oben verwiesen.	i.O.
10	V	AFU	Es sind sämtliche relevanten Vorgaben bezüglich Luftreinhaltung der Massnahmenstufe B zu berücksichtigen und umzusetzen. Diese Anforderungen sind bereits bei der Ausschreibung zu beachten. Entsprechend ist dies in die Massnahmenliste des Umweltbegleitberichtes aufzunehmen (vgl. Pkt. 4.3). Pkt. 4.3: Beim Vorhaben handelt es sich gemäss den Kriterien der Baurichtlinie Luft des Bundesamtes für Umwelt (BAFU, 2016) um eine Baustelle in der	Das Konzept sieht vor, dass insbesondere bezüglich der Renaturierung die Arbeiten von einer ökologischen Fachperson zu begleiten sind. Das Konzept wird präzisiert, dass neben der Renaturierung auch für den Abbau eine Baubegleitung durchzuführen ist. Im Konzept kann ergänzt werden, dass es sich gemäss den Kriterien der Baurichtlinie Luft des Bundesamtes für Umwelt (BAFU, 2016) um eine Baustelle in der Massnahmenstufe B handelt und die	i.O. Wird im Konzept ergänzt.

			<i>Massnahmenstufe B. Es sind somit sämtliche relevanten Vorgaben bezüglich Luftreinhaltung der Massnahmenstufe B zu berücksichtigen und umzusetzen. Dies Anforderungen sind bereits bei der Ausschreibung zu beachten. Entsprechend ist dies in die Massnahmenliste des Umweltbegleitberichtes aufzunehmen. Die Umsetzung der Massnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen.</i>	relevanten Vorgaben bereits bei der Submission berücksichtigt werden müssen. Im Konzept wird deutlicher aufgezeigt, dass im Kapellwald beim Abbau weder sortiert noch gebrochen wird. Es wird auf die Beantwortung in Ziff. 4 verwiesen	
11	V	AGM	Das Gebiet der Sondernutzungszone liegt in der Gefahrenzone 2. Die Deponie Kapellwald ist auf eine Höhe von 0.5 m über gewachsenes Terrain vor Überflutung und Übersarung zu schützen. Dieser Umstand ist bei der Festlegung der Sondernutzungszone – bzw. des Abbau- und Deponieperimeters zu berücksichtigen, zumal ausserhalb der Sondernutzungszone keine baulichen Massnahmen zulässig sind.	Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes muss der Geschiebesammler St. Jakob nach einem Starkereignis mit Geschiebetrieb umgehende geräumt werden, damit der Sammler für ein nachfolgendes Ereignis wieder genügend Kapazität aufweist. Deshalb ist ein Schutz der Deponie vor Überflutung vorzunehmen. Bergseits der Deponie ist grundsätzlich Platz vorhanden (grundsätzlich 2m-Streifen zwischen Abbaukante und Zonengrenze, in welchem eine Dammschüttung von 0.50 m möglich ist. Den Grundeigentümern ist nicht bekannt, dass jemals eine Überflutung der «Grube» bei einem Hochwasserereignis vorgekommen ist. Wasser fliesst in den Mulden vor und hinter der Deponie durch.	Der Hochwasserschutz muss im Projekt detailliert aufgezeigt werden.

12	V	RD	Aus raumplanerischer Sicht sind drei Varianten der zonenplanerischen Festlegung der Sondernutzungszone möglich (1. Als Grundnutzung, 2. Als Überlagerung der bestehenden Grundnutzung «Wald» und 3. als Überlagerung einer neuen Grundnutzung «übriges Gebiet»). Der Entscheid welche der drei Varianten zur Anwendung kommen soll, liegt – unter Beachtung der erforderlichen Nachweise und Sicherstellungen – bei der Gemeinde als Planungsträgerin der Nutzungsplanung (vgl. Pkt. 4.8). Unter den Varianten 2 & 3 ist im Baubewilligungsverfahren eine raumplanerische Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG erforderlich, wobei die Übereinstimmung bereits im Rahmen der Zonenplanung zu begründen ist.	<u>Etappierung</u>: Es ist ein etappiertes Abbauen und Auffüllen vorgesehen, das eine Wiederherstellung ebenfalls in Etappen ermöglicht. Die Nutzung der jeweiligen Etappen werden daher nicht mehr als 15 Jahre dauern (laufende Ersatzaufforstung) <u>Renaturierung</u>: Die Ersatzaufforstung wird innerhalb der Rodungsbewilligung geregelt. <u>Prüfung nach Art. 24 ff RPG.</u>: Die Standortgebundenheit des Vorhabens wird nachgewiesen (vgl. Rodungsbewilligung): Das Material, welches vom Melbach und Rübibach im Kiessammler abgelagert wird, ist mehrheitlich von siltioniger Konsistenz und überaus nass. Es kann nicht zur Weiterverarbeitung verwendet werden. Das Abtrocknen des Material, um dieses in die nächste, ca. 8 km entfernte Verwertungsstelle Aennerberg, Oberdorf, zu transportieren, ist nicht möglich, da nach einem Unwetter der Kiessammler sofort geleert werden muss. Der Transport von nassem Material über eine längere Strecke und durch bewohntes Gebiet (Ennetmoos, Stans) ist überaus schwierig. Auch kann die Verwertungsstelle Aennerberg nasses Material nicht jederzeit annehmen. Der Bericht wird bezüglich den Anforderungen gemäss Art. 24 ff. RPG präzisiert.	Die Etappierung der Aufforstung wird besser aufgezeigt und ein Tatbeweis erbracht, da nicht dauernd Verlängerungen der Rodungsbewilligung erteilt werden können. Bund verlangt Aufforstung spätestens nach 20 Jahren! Das bedeutet, dass die Aufforstung des ersten Teils um 2020 abgeschlossen sein müsste. Die Etappierung der Aufforstung muss besser aufgezeigt werden, d.h. dass der bereits aufgefüllte südliche Bereich rasch endgestaltet und danach aufgeforstet werden muss. Zu beachten ist dabei, dass eine Fahr-schneise für den Dumper auch in Zukunft freigehalten wird.
----	---	----	--	---	--

5 Anhang C: Kantonale Vorprüfung vom 4. Dezember 2017 Gewässerraumzonen und Schutzzone Abflusswege

Stufe Baudirektion:

H Hinweise (Es wird auf Widersprüche oder Unklarheiten hingewiesen)

E Empfehlung (Aufforderung Anpassungen vorzunehmen. Wenn keine Anpassung → Erklärung notwendig)

V Vorbehalt (Teilbereich muss ergänzt oder geändert werden → Voraussetzung für Weiterbehandlung)

Nr. ²		Fach- stelle ³	Grundsätzliches und Gesuchte Forderungen / Empfehlungen Änderungen, Baudirektion:	Bemerkungen Gemeinde
3	H	AfU / AGM	Die Hinweise zu den Gewässerräumen und Abflusswegen gemäss Pkt. 4.3 sind zu beachten. – Bruderhausbach, Mel- und Rübibach: der in der Nutzungsplanung bereits ausgeschiedene Gewässerraum im Ortskern weist Unschärfen auf. Im Rahmen der Vorgespräche wurde daher vereinbart, den Status Quo im Rahmen der vorliegenden Teilrevision vorerst zu belassen. <u>Die Bereinigung wird im Rahmen der anstehenden Wasserbauprojekte erfolgen.</u> – Melbach, Bründligraben/Luterbach: Gegen die Entlassung der beiden Naturobjekte bestehen keine Einwände (vgl. auch Pkt. 4.1). Für einen ausreichenden Fortbestand des Schutzes ist jedoch <u>sicherzustellen, dass die Naturobjekte vollständig vom vorgesehenen Gewässerraum überlagert werden.</u>	– i.O. – i.O. (die Naturobjekte werden von der Gewässerraumzone vollständig überlagert)

² Die Fehlende Punkte in der Liste sind zum Thema «Sondernutzungszone Rüti», welches von dieser Teilrevision der Nutzungsplanung getrennt wurde.

³ Bezeichnung der Amtsstelle, welche den Hinweis, die Empfehlung bzw. den Vorbehalt im Grundsatz abgegeben hat. Die Formulierung und z.T. die Schlussfolgerung stammen vom Amt für Raumentwicklung.

ARE Amt für Raumentwicklung, RD Rechtsdienst, AWE Amt für Wald und Energie, AFU Amt für Umwelt, AGM Amt für Gefahrenmanagement, ENHK Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, KNLES Kommission für Natur- und Landschaftsschutz, FakoNG Fachkommission Naturgefahren

			– Die Gewässerraum- und Abflusswegzonen auf dem gesamten Gemeindegebiet müssen gemäss der aktuellen Gewässerschutzgesetzgebung <u>bis spätestens Ende 2018 umgesetzt bzw. angepasst sein.</u> – Vierwaldstättersee (Parzelle 296): Im Bereich des im Rahmen der Ersatzmassnahmen zum Steinbruch Rüti durch die STEINAG aufgewerteten Seeuferabschnitts ist der Gewässerraum basierend auf der Seeuferlinie ausgeschieden. <u>Die zugrundeliegenden AV-Daten sind nicht aktuell und zeigen den Zustand vor den Aufwertungsmassnahmen. Eine Nachführung ist vorzunehmen.</u> – Im Rahmen der kommenden Wasserbauprojekte wird zur Festlegung der Mehrleistungen im Bereich <u>der planerischen Massnahmen die eigentümergebundene Verankerung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung erwartet.</u>	– i.O. – Eine Nachführung wird von der Trigonet AG vorgenommen. – Eine Verankerung der Gewässerraum- sowie der Abflusswegzonen in der Nutzungsplanung wird nach deren Festlegung innerhalb eines Wasserbauprojektes oder auch in Baubewilligungsverfahren (AW) vorgenommen. Dass diese jedoch innerhalb eines Nutzungsplanungsverfahrens gemäss PBG in die Zonenpläne übernommen werden, erscheint wenig zweckmässig. Hierfür sollte entweder die im Projekt festgelegten Zonen direkt in den Zonenplan übernommen werden können oder immerhin innerhalb eines vereinfachten Verfahrens abgehandelt werden.
9	V	AfU /AGM	Die Vorbehalte zu den Gewässerräumen und Abflusswegen sind gemäss Pkt. 4.3 zu beachten. Vorbehalte – Bruderhausbach (Parzellen 718, 707): Die eingezeichnete Eindolung entspricht nicht den Gegebenheiten bzw. den Angaben im Leitungskataster. <u>Der</u>	– Die Eindolung wird gemäss dem Leitungskataster angepasst. Die betroffenen Grundeigentümerschaften werden vor der öffentlichen Auflage informiert. Der

		<u>korrekte Verlauf ist zu überprüfen und ggf. anzupassen.</u> – Luterbach/Sagenkanal Linienführung über Badbrunnen, Sagensitz: Die vom Regierungsrat am 16. Dezember 2014 mit Beschluss Nr. 950 genehmigte strategische Revitalisierungsplanung sieht für den Luterbach bzw. Sagenkanal eine Revitalisierung auf der gesamten Länge von der Fischzucht Parz. Nr 468 bis zur Mündung in den Melbach vor. Die Aufwertungen sind in der Revitalisierungsplanung für den Zeitraum 2024-2027 vorgesehen. Die strategische Revitalisierungsplanung ist Teil der im Richtplan definierten Koordinationsaufgabe L6-2 "Revitalisierung von Fliessgewässern" und somit für kantonale und kommunale Behörden verbindlich. Gemäss Art. 38a Abs. 2 GSchG haben die Kantone auch dafür zu sorgen, dass diese Planung u.a. bei der Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Auch im behördenverbindlichen Siedlungsleitbild der Gemeinde Ennetmoos ist die Revitalisierung des Melbachsystems unter Massnahme N2 aufgeführt. Da zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, ob und wie die heutige Planung umgesetzt wird, wurde im Rahmen der technischen Sitzung zur Festlegung der Gewässerräume und Abflusswege zwischen kantonalen Fachstellen und der Gemeinde festgelegt, in besagtem Abschnitt vorerst auf die Festsetzung eines Gewässerraumes zu verzichten. <u>Dieser Sachverhalt ist im Bericht 47 entsprechend abzuhandeln.</u> – Luterbach/Sagenkanal (Parzelle 108): der Gewässerraumabschnitt, der die Verbindung mit dem Melbach sicherstellt, weist eine Breite von lediglich 11 m	Entwurf des Begleitschreibens wird von AM-Plan verfasst. – Der Bericht 47 wird entsprechend ergänzt. – Die Breite wird auf 12 m angepasst.
--	--	---	--

			auf. <u>Diese ist gemäss der im direkten Oberlauf ausgewiesenen Breite auf 12 m zu erhöhen.</u> – Vierwaldstättersee (zwischen Parzellen 300 und 303): Das kleine Hafenbecken auf dem STEINAG Areal ist im Bericht 47 als Grundnutzung Gewässer-raum definiert, in den zugehörigen Planwerken (ES_GRW_Fliessgewässer 2_20170612) aber nicht mit einer entsprechenden Signatur belegt. <u>Die Signatur in den Plänen ist zu dokumentieren.</u> Evt. muss die Signatur nur klarer vom See differenziert werden. – Ein Übersichtsplan "Dichte Überbauung" ist zu erstellen. Darin sind <u>die Bereiche zu kennzeichnen, an denen eine dichte Überbauung festgestellt wird und demzufolge die Möglichkeit auf eine Reduzierung der Gewässerraumbreite besteht (Stufe 1) - bzw. die Reduktion bereits durchgeführt wurde (Stufe 2).</u> Die hierbei anfallenden Kosten werden durch den Kanton getragen.	– Wieso die Signatur im Plan nicht ersichtlich war, kann nicht erörtert werden. Möglicherweise war die Darstellung nicht optimal. Die Grundnutzung Gewässer-raumzone ist in den Plänen jedoch dokumentiert. – Nachdem die genauen Inhalte und das Vorgehen für das Erstellen eines Übersichtsplan «Dichte Überbauung» geklärt sind, wird dieser erarbeitet.
11	V	RD	Die Vorbehalte bezüglich Bau- und Zonenreglement sind gemäss Pkt. 4.7 zu beachten. Die nachstehenden Ausführungen enthalten Empfehlungen und zwingend zu beachtende Bemerkungen (fett markiert). Art. 29a Die Gewässerräume sind bundesrechtlich und die Gewässerraumzonen kantonal definiert. Die Gemeinde hat keine Regelungskompetenz. Zudem sind auch die Gewässerabstände im kantonalen Recht abschliessend geregelt. Die Bestimmungen in Art. 29a stimmen weder mit dem Bundesrecht noch mit dem kantonalen Recht überein; Abs. 1 bis 7 sind aufzuheben. Abs. 8 kann zudem zu falschen Schlüssen führen. Die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen sollen nur dort zur Anwendung kommen, wo	Gemäss Telefon mit Christian Blunschi, Rechtsdienst Nidwalden, hat man sich kantonsintern geeinigt die Absätze 1-7 zu belassen. Mit Inkraftsetzung des Artikels 69 im Planungs- und Baugesetz (voraussichtlich Oktober 2018) wird der Art. 29a im Baugesetz hinfällig, sodass zu Handen der Gemeindeversammlung dieser Artikel gestrichen werden kann.

		Gewässerräume gemäss Bundesrecht ausgeschieden werden müssten. Die gewählte Formulierung könnte den Schluss nahelegen, dass die eidgenössischen Übergangsbestimmungen auch für Gewässer gelten, bei denen gemäss Bundesrecht nicht zwingend Gewässerräume ausgeschieden werden müssen. Aus juristischer Sicht ist auch auf Abs. 8 vollständig zu verzichten. Sowohl die kantonalen als auch die bundesrechtlichen Vorgaben sind sowieso einzuhalten. II. Das Inkrafttreten „nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat“ ist zu wenig klar. Einerseits ist nicht klar, ob der Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Genehmigungsentscheid des Regierungsrates das Inkrafttreten auslösen soll. Andererseits empfehlen wir dringend, ein klares Datum (z.B. 1. Januar 2019) aufzunehmen. Nur so kann Rechtssicherheit gewährleistet werden.	Nach Tel. mit Christian Blunshi, Rechtsdienst Nidwalden, kann das Inkrafttreten in dieser Form belassen werden. Er rät jedoch, zur Präzisierung «nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung» zu streichen. Folglich wird das Inkrafttreten wie folgt geregelt: «Die Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft».
--	--	---	---

Weitere Anpassungen (mit dem AGM und AFU abgesprochen):

- Aufgrund der geänderten Praxis des Kantons Nidwalden wird der eingedolte Teil des Gütschbaches als Eindolung dargestellt.
- Der Gewässerraum des Bruderhausbaches wird bis 5.5 m hinter dem Quelltopf erweitert.